

Satzung des Gehörlosen- Sportvereins Zwickau 1924 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen Gehörlosen- Sportverein Zwickau 1924 e.V. in der abgekürzten Form "GSV".
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 70256 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- 4) Die Vereinsfarben sind rot- weiß.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Gehörlosen-Sportverein Zwickau 1924 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Gehörlosen- Sportvereins Zwickau e.V. ist die Förderung des Sports.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Pflege und Förderung aller Sportarten, die von Gehörlosen in Zwickau betrieben werden
- Abhalten eines geordneten Spielbetriebs
- Übungsleiterausbildung
- Teilnahme an Deutschen Gehörlosen- Meisterschaften
- Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen
- Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4) Er ist Mitglied des Deutschen Gehörlosen- Sportverbandes und des Landessportbundes Sachsen und erkennt deren Statuten an.

5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1.Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Gehörlosensport und dessen Zielstellungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses,

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem 1.Vorsitzenden zugegangen ist.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für ein Jahr, auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft (für das letzte Jahr der Mitgliedschaft), in voller Höhe zu entrichten, bei neuen Mitgliedern ab Eintrittsdatum.

Der Beitrag ist bis spätestens zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Einzelnen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aktiven Mitgliedern kann jedoch auf Antrag (der Mitglieder) und nach Prüfung durch den Vorstand ein Teil ihrer tatsächlich erfolgten Auslagen für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Lehrgängen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes oder andere ehrenamtliche Mitarbeiter können einmal jährlich nach Maßgabe und auf Beschluss des Vorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen/Pauschalen unter Beachtung steuerlicher Grundsätze § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § Abs.4 b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Gehörlosen-Sportvereins Zwickau 1924 e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn diese von 10 Prozent der ordentlichen Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzten vom Mitglied benannten Kontaktdaten versandt wurde.

4) Der Mitgliederhauptversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Festlegung ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliedsbeitrages im Sinne von § 5 Abs. 1

dieser Satzung.

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss für einen mindestens drei, höchstens vier Wochen späteren Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, ganz gleich, wie viele Mitglieder anwesend sind. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6) Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich per Vollmacht und für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen werden. Dem vertretungsberechtigten Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht übertragen werden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (inklusive Vollmachten), die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2.Vorsitzenden
- c) Schatzmeister

2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Der Vorstand ist in allen Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs.2 BGB durch den 1.Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss. Es besteht Einzelvertretungsrecht.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Vertretung bis zur Neuwahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5) Der Vorstand tritt nach Bedarf aber jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf eine geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs.6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs.6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Gehörlosen- Sportverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Zwickau, 2011-03-05